

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.004/18-008	Mag. Schultes	464	6. September 2018

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zu verantworten, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG der Regulierungsbehörde bis zum 30.05.2017 keinen Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung 1.) europäischer Werke, 2.) europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und 3.) neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller betreffend das Satellitenprogramm „DM Sat“ für das Jahr 2016 in 1170 Wien, Gschwandnergasse 33, gemäß den §§ 50 und 51 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, übermittelt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100 Euro	3 Stunden	keine	§ 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Allfällige weitere Ausprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.09.2017, KOA 3.004/17-056, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2017 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2016 schriftlich berichtet hat.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 08.01.2018 leitete die KommAustria gegen die Beschuldigte als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG wegen des Vorwurfs, sie habe es als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG zu verantworten, dass der KommAustria bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller betreffend das Satellitenprogramm „DM SAT“ für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G, übermittelt wurde, ein Verwaltungsstrafverfahren ein.

Mit am 23.01.2018 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben vom 05.09.2017 nahm die Beschuldigte schriftlich zu der ihr vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung, wobei sie darin ausführte, dass sich ihr Ehemann um die gegenständlichen Angelegenheiten kümmere. Dieser sei aufgrund einer Erkrankung im Jahr 2017 vorübergehend arbeitsunfähig gewesen und sei unmittelbar nach Erkennen der Rechtsverletzung der rechtskonforme Zustand hergestellt worden, indem der Programmquotenbericht mit Schreiben vom 05.09.2017 (gemeint wohl: 06.09.2017) nachgereicht worden sei. Die Beschuldigte ersuchte darüber hinaus, von einer Bestrafung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen, da es sich um ein Versehen gehandelt habe.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten wurden keine Angaben gemacht.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG (FN 233425 y beim Handelsgericht Wien) verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „DM SAT“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 08.05.2009. Die Beschuldigte ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 3.004/17-001, wurde die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30.05.2017 der KommAustria zu übermitteln.

Von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG wurde der KommAustria bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt.

Mit Schreiben der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG vom 06.09.2017 wurde der KommAustria im Rahmen des von der KommAustria eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahrens der Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13.09.2017, KOA 3.004/17-056, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G fest, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG die Bestimmung des § 52 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 30.05.2017 der KommAustria über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G für das Jahr 2016 schriftlich berichtet hat.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen der Beschuldigten als persönlich haftende

Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG in Höhe von XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG das Satellitenfernsehprogramm „DM SAT“ veranstaltet, ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 22.04.2009, KOA 2.100/09-030. Die Feststellungen, dass die Beschuldigte die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG ist, ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch bzw. den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG der KommAustria trotz Aufforderung bis zum 30.05.2017 keinen Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G übermittelt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria sowie den Feststellungen im Rechtsverletzungsverfahren.

Die Feststellung, dass der KommAustria mit Schreiben der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG vom 06.09.2017 der Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und deckt sich weitgehend mit dem diesbezüglichen Vorbringen der Beschuldigten in ihrer Rechtfertigung.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten beruht auf Schätzungen der KommAustria. Die Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Die KommAustria geht hinsichtlich der Berufstätigkeit der Beschuldigten davon aus, dass sie ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bezieht. Als Bezugsgröße für die Einkommensschätzung wurde der allgemeine Einkommensbericht, welchen die Statistik Austria jährlich im Auftrag des Rechnungshofes erstellt, herangezogen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html. Der Bericht weist für weibliche Führungskräfte ein jährliches Bruttodurchschnittseinkommen in der Höhe von XXX aus (arithmetisches Mittel). Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das jährliche Bruttoeinkommen der Beschuldigten einzuschätzen. Feststellungen zu den sonstigen Vermögensverhältnissen sowie zu allfälligen Sorgepflichten konnten mangels Offenlegung nicht getroffen werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 4.000,- zu bestrafen, wer der Berichtspflicht nach § 52 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 52 AMD-G

Die §§ 50 bis 52 AMD-G lauten:

„Programmquoten

§ 50. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung, Teletext und Teleshopping besteht, der Sendung von europäischen Werken vorbehalten bleibt.

Förderung unabhängiger Programmhersteller

§ 51. Fernsehveranstalter haben im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit ihrer Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext besteht oder alternativ mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Berichtspflicht

§ 52. Fernsehveranstalter haben bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 schriftlich zu berichten. Die Regulierungsbehörde hat der Bundesregierung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen zusammenfassenden Bericht zu übermitteln.“

§ 52 AMD-G sieht vor, dass Fernsehveranstalter bis zum 30. Mai eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde über die Durchführung der §§ 50 und 51 AMD-G schriftlich zu berichten haben.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 3.004/17-001, wurde die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG aufgefordert, den Programmquotenbericht hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke, europäischer Werke unabhängiger Programmhersteller und neuerer Werke unabhängiger Programmhersteller für das Jahr 2016 gemäß den §§ 50 und 51 AMD-G bis zum 30.05.2017 der KommAustria zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der KommAustria von der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG bis zum 30.05.2017 kein Programmquotenbericht für das Jahr 2016 übermittelt wurde. Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 13.09.2017, KOA 3.004/17-056, festgestellt, eine Verletzung der Verpflichtung gemäß § 52 AMD-G vor.

Das Tatbild nach § 52 AMD-G besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Berichtspflicht gemäß §§ 50 und 51 AMD-G. Die Tat ist mit Ablauf der Frist (30.05.) vollendet. Es handelt sich somit um ein Unterlassungsdelikt.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG festgestellten Verletzung des § 52 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 9 AMD-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Die Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum die unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG und somit zur Vertretung dieser Gesellschaft nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung nach § 52 AMD-G war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtung zur Berichterstattung gemäß § 52 AMD-G der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung der Beschuldigten auch

vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 52 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet, dass die Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für ihre Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass sie im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass sie unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Beschuldigte hat im Rahmen ihrer Rechtfertigung ausgeführt, dass sich ihr Ehemann um die Meldungen gemäß §§ 50 und 51 AMD-G kümmere. Dieser sei aufgrund einer Erkrankung im Jahr 2017 vorübergehend arbeitsunfähig gewesen und sei unmittelbar nach Erkennen der Rechtsverletzung der rechtskonforme Zustand hergestellt worden, indem der Programmquotenbericht für das Jahr 2016 mit Schreiben vom 05.09.2017 (gemeint wohl: 06.09.2017) nachgereicht worden sei. Die Beschuldigte erklärte darüber hinaus, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe.

Dieses Vorbringen enthält nach Auffassung der KommAustria keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass die Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Berichtslegung fristgerecht nachzukommen. Vielmehr wurde zugestanden, dass es sich bei der Unterlassung der Berichtslegung bis zum 30.05.2017 um ein Versehen gehandelt habe.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens

abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Beschuldigten gering sind. Sie kann die Beschuldigte jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies geboten erscheint, um die Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 52 AMD-G besteht darin, die Berichtslegung im Hinblick auf die Erfüllung der §§ 50 und 51 AMD-G sicherzustellen, damit die KommAustria die Einhaltung der §§ 50 und 51 überprüfen und ihrer Verpflichtung gemäß § 52 zweiter Satz AMD-G (Berichtslegung an die Bundesregierung) nachkommen kann. Das Verhalten der Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 52 AMD-G vor und ist daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen. Zudem ist Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG durch das Schreiben der KommAustria vom 05.05.2017 – das ihr auch nachweislich zugestellt wurde – auf die Berichtspflicht der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG hingewiesen worden. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Erschwerungsgründe liegen keine vor. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch die Beschuldigte handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt die Beschuldigte auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei der Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm der Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden

Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt die Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über ihr Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Ausgehend von der obigen Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein jährliches Bruttoeinkommen der Beschuldigten von XXX zugrunde gelegt. Berücksichtigungswürdige Umstände im Bereich der Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 9 iVm § 52 AMD-G mit einer Strafe von EUR 100,- welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 4.000,-), das Auslangen gefunden werden kann.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass die Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 10,- zu leisten hat.

4.7. Haftung der Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Dragana Mirkovic Bijelic SAT TV KG für die über die Beschuldigte verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung

verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)